

**Testkonzept gemäß Nr. 3 der
Durchführungsbestimmungen
der Meisterschaften im Hallenhandball**

Spielsaison 2021/2022

**für den vom HV Westfalen e.V.
geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und
Jugend**



**Stand 17. September 2021
Gültig ab 20. September 2021**



0. Historie

Version	Änderung
31.08.2021	
17.09.2021	<ul style="list-style-type: none">• Einarbeitung der gemäß SchulMail des MSB NRW vom 09.09.2021 vorgesehenen Schultestungen am Montag, Mittwoch und Freitag.• Redaktionelle Anpassungen aufgrund der CoronaSchVO NRW in der Fassung vom 11.09.2021

1. Allgemeines

Mit diesem, für die Vereine des HVW-Spielbetriebs, verbindlichen Testkonzept, strebt der Handballverband Westfalen e.V. (HVW) den Start des Spielbetriebs der Saison 2021/2022 in einer verantwortlichen Art und Weise an.

Das Konzept kann im Laufe der Saison an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Sollte es im Laufe der Saison entbehrlich sein, werden die Vereine informiert.

Dieses Testkonzept ist Teil der Durchführungsbestimmungen und von den Vereinen, Schiedsrichtern und dem Kampfgericht zwingend einzuhalten. Verstöße gegen das Testkonzept werden in den Durchführungsbestimmungen (Nr. 6.5.2) und gemäß RO sanktioniert.

Die jeweils geltende CoronaSchVO des Landes NRW ist zu jedem Zeitpunkt des Trainings- und Wettkampfbetriebs vorrangig zu berücksichtigen und zu befolgen. Unabhängig von der Landesverordnung haben sich alle Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter diesem Testkonzept zu unterwerfen.

Zusätzlich wird auf das Hygienekonzept, welches jeder Verein erstellt hat, ergänzend hingewiesen. Sollten Vorgaben im Hygienekonzept des Vereins/der Behörde weitergehen als den hier beschriebenen Regeln, sind die Vorgaben des Hygienekonzepts des Vereins/der Behörde vorrangig zu beachten. Damit sich alle am Spiel Beteiligten entsprechend vorbereiten können, ist das Hygienekonzept über das System Handball4all zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

Alle aktiv **und** **passiv** Spielbeteiligten haben die sog. „3G-Regelung“ zu erfüllen. Personen, die weder den Nachweis „vollständig geimpft“ oder „genesen“ vorlegen können, unterliegend damit grundsätzlich der Testpflicht.



2. Vorbereitungen Vereine

2.1. Datenschutz / medizinische Schweigepflicht

~~Die Vereine haben vor Beginn der Testung auf eine hinreichende Einwilligung der zu testenden Personen hinzuwirken und die schriftlichen Bestätigungen hierzu abzulegen.¹~~

2.2. Dokumentationspflicht

~~Die Vereine sind verpflichtet, der Spielleitenden Stelle an den Spieltagen die bei positiven Ergebnissen geschwärtzten Testbefunde mitzuteilen.² Darüber hinaus sind sie auch verpflichtet, positiv getestete „aktiv Spielbeteiligte“ der Spielleitenden Stelle anonym und unverzüglich zu melden, wenn das Spiel abgesagt werden muss.~~

3. Trainings- und Wettkampfbetrieb

Auf die Pflicht der Vereine aus der CoronaSchVO, beim Betreten der Sporthallen die Einhaltung der „3G-Regelung“ zu kontrollieren, wird an dieser Stelle hingewiesen.

3.1. Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb gilt das vom Verein zu erstellende Hygienekonzept. Der HVW empfiehlt, mehrfach pro Woche auch im Trainingsbetrieb zu testen.

3.2 Spielbetrieb

Bei Betreten der Halle bis zu den Umkleidekabinen bzw. zum Spielfeld sind von allen Beteiligten mindestens medizinische Masken zu tragen. Nur vollständig geimpfte, genesene oder negativ getestete aktiv Spielbeteiligte sind am Spiel teilnahmeberechtigt.

3.3. Aktiv Spielbeteiligte

Aktiv Spielbeteiligte sind die Spieler, Trainer- und Betreuer aller Mannschaften (z.B. Trainer, Co-Trainer, Physiotherapeut) sowie ggf. weitere Offizielle der Clubs, sofern sie am Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind, sowie die Schiedsrichter.

3.4. Passiv Spielbeteiligte

Zu den passiv Spielbeteiligten zählen das für die Durchführung des Spiels zwingend notwendige Kampfgericht, Delegierte und Wischer, die jeweils unmittelbar am Spielfeldrand sitzen. Zu den weiteren Personen, die für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs notwendig sind, zählen z.B.

³ Ansprechpartner Hygienekonzept, Hallensprecher, Ordnungs- und Sanitätsdienst, neutrale

¹ Die Ablage steht im Ermessen der Vereine. Der HV Westfalen wird diese Nachweise zu keiner Zeit einfordern.

² Die Mitteilungen werden – sofern notwendig – von den Spielleitenden Stellen angefordert. Bitte keinerlei Unterlagen ohne Aufforderung einsenden.

³ Ebenfalls zu den Passiv Spielbeteiligten gehören die Schiedsrichterbeobachter.



Schiedsrichterbeobachter sowie Medienvertreter. Sie halten sich während des Spiels im Innenraum/Spielfeldnähe bzw. Zuschauerbereich auf, wo der Abstand untereinander bzw. zu den aktiv Spielbeteiligten gewahrt werden kann.

Die Anzahl der passiv Spielbeteiligten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Für sie gelten die üblichen Schutzvorkehrungen und ggf. der verpflichtende Einsatz mindestens einer medizinischen Maske (Ausnahme Hallensprecher unter Einhaltung der Abstandsregelungen am Platz). **Sofern das örtliche Hygienekonzept dem nicht entgegensteht, kann auf das Tragen der Maske am festen Sitzplatz des Kampfgerichtes verzichtet werden.**

3.5. Kosten der Test

Die Qualität der Tests und die Gesundheit aller Beteiligten stehen an erster Stelle!

Sofern Kosten für die Tests anfallen, sind diese von den Beteiligten selbst zu tragen.

3.6 Zeitpunkt der Testung

Am Spieltag sind alle aktiv Spielbeteiligte, die weder den Nachweis „vollständig geimpft“ oder „genesen“ nachweisen können, weniger als 48 Stunden vor dem erwarteten Spielende (geplante Anwurfzeit + 2 Std.) zu testen. Ausgenommen hiervon sind Schüler*innen, die an den verbindlichen Schultestungen teilgenommen haben. Dies ist durch die Mitführung des Schülerscheines für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahre zu dokumentieren.

4. Testungen

~~Im Spielbetrieb des HVW wird das Prinzip verfolgt, dass vollständig geimpfte und genesene Personen keinen Testungen mehr unterliegen (sh. Nummer 1).~~

4.1. Auswahl der Tests / Kosten

~~**Die Qualität der Tests und die Gesundheit aller Beteiligten stehen an erster Stelle!**~~

~~Sofern Kosten für die Tests anfallen, sind diese von den Beteiligten selbst zu tragen.~~

4.2. Ablauf der Testung

~~Am Spieltag sind alle aktiv Spielbeteiligte, die weder den Nachweis „vollständig geimpft“ oder „genesen“ nachweisen können, weniger als 48 Stunden vor dem erwarteten Spielende (geplante Anwurfzeit + 2 Std.) bzw. vor Betreten der Spielstätte zu testen. Ausgenommen hiervon sind für Wochenspiele minderjährige Schüler*innen, die an den verbindlichen Schultestungen teilgenommen haben. Dies gilt unabhängig von den Regelungen der CoronaSchVO ausdrücklich nicht für Spiele am Samstag und Sonntag.~~



~~Die Aktiven gemäß 3.3 müssen auf einer Übersichtsliste pro Verein den SR spätestens zur technischen Besprechung vorgelegt werden.⁴ Diese kontrollieren die Vollständigkeit gegen die Eintragungen im SBO. Der MV trägt für die Richtigkeit der Liste die Verantwortung.~~

~~Die Nachweise der SR sind den MV vorzulegen.⁵~~

~~Selbsttest ohne Beaufsichtigung durch geschultes Personal sind nicht zulässig. Die Testung ist mittels einer Antigen-Schnelltestung vorzunehmen. Der jeweilige Verein (Heim/Gast) ist für die Feststellung des jeweiligen Status (vollständig geimpft oder genesen) verantwortlich und hat dies zu dokumentieren. Der MV übernimmt am Spieltag die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben. Diese Feststellung erfolgt freiwillig und jedem steht es frei, sich alternativ weiter den vorgegebenen Testungen zu unterziehen.~~

4.4. Kampfgericht

~~Das Kampfgericht (Z/S, techn. Delegierte) unterliegt ebenfalls der „3G-Regelung“ und haben die entsprechenden Nachweise in der Technischen Besprechung den anderen Spielbeteiligten vorzulegen. Sollte der Nachweis geimpft oder genesen erbracht werden, kann auf die Maske am Tisch verzichtet werden. Beim Verlassen des Platzes ist diese grundsätzlich zu tragen.~~

Für das Präsidium: Wilhelm Barnhusen, Präsident

Für die TK: Andreas Tiemann, VP Spieltechnik

⁴-Sofern am Einlass aufgrund der jeweils aktuell gültigen CoronaSchVO schon eine entsprechende Kontrolle aller Beteiligten vorgenommen wird, entfällt die Vorlage der Unterlagen in der Technischen Besprechung. Einen amtlichen Vordruck gibt es nicht.

⁵Sh. Fußnote 4